BLGS
Bundesverband Lehrende
Gesundheits- und Sozialberufe

Satzung

Präambel

Strukturen, Inhalte und Verwertbarkeit der Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen sind zeitgemäß und zukunftsorientiert. Qualifikationsanforderungen sollen rechtzeitig erkannt, ohne zeitliche Verzögerung aufgegriffen und aktiv gestaltet werden. Die Entwicklung und Förderung professioneller beruflicher Handlungskompetenz fließt stärker in das Bildungskonzept ein, um somit den notwendigen Bildungsvorlauf und -bestand in der Aus-, Fort- und Weiterbildung zu sichern.

In diesem Sinne versteht sich der BLGS e.V. als Ansprechpartner für alle fachlichen Belange in Fragen der Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen auf nationaler und internationaler Ebene und für pädagogische und betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen für das Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland. Er handelt effizienzorientiert, ohne Bereicherungs- und Gewinnabsicht.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt den Namen Bundesverband Lehrende Gesundheits- und Sozialberufe e.V. (BLGS).

(2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Seine Aufgaben sieht der BLGS in der Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe im Gesundheits- und Sozialwesen.
Der Verein verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch:

a. die Organisation und Durchführung von Fachveranstaltungen und Tagungen, mittels derer die Kenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der pädagogischen und betriebswirtschaftlichen Angelegenheiten der Bildungseinrichtungen für das Gesundheits- und Sozialwesen auf nationaler und internationaler Ebene vermehrt und ausgetauscht werden sollen.

b. die Ausrichtung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen

c. Vorträge, Aufsätze und Veröffentlichungen bezüglich Bildungskonzepten in den Gesundheits- und Pflegeberufen

d. Öffentlichkeitsmaßnahmen zur Darstellung der Situation und Entwicklung von Bildungseinrichtungen und Lehrenden im Gesundheits- und Sozialwesen in Deutschland

e. den Aufbau von Kooperationen mit Partnern[1] in Verbänden, Kammern, Ministerien sowie der Wirtschaft im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesen zur Verbesserung der Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den gesundheits- und sozialpflegerischen Berufen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es dürfen keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins können vollgeschäftsfähige natürliche oder juristische Personen werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein an den Bundesvorstand zu richtender schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

(3) Fördermitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen; darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung an natürliche Personen die Ehrenmitgliedschaft vergeben. Ehren- und Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Erlöschen der juristischen Person gemäß Nr. 2, schriftlich erklärten Austritt zum Ende des Geschäftsjahres oder Ausschluss. Als Grund für einen Ausschluss wird z.B. ein zwölfmonatiger Zahlungsrückstand des Beitrags festgelegt.

(5) Die zum Zeitpunkt der Verabschiedung der Satzung rechtsfähigen Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der Lehrerinnen und Lehrer für Gesundheits- und Sozialberufe oder Pflegeberufe können eine ordentliche Mitgliedschaft erwerben.

[1] Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

§ 4 Beitrag

(1) Ordentliche Mitglieder, in Ausbildung stehende Personen, Bildungseinrichtungen und rechtsfähige Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften zahlen unterschiedliche Beiträge.

(2) Die Beiträge ergeben sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 Organe

(1) Organe des Vereins sind:

a. die Mitgliederversammlung
b. der Bundesvorstand
c. die Landesverbände

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet in jedem Geschäftsjahr mindestens einmal statt. Über den Termin beschließt die vorhergehende Mitgliederversammlung. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Bundesvorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Umfragebeschluss von einem Drittel aller ordentlichen Mitglieder einberufen werden.

(2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a. Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Bundesvorstands
b. Festlegung des Jahresbeitrags
c. Festlegung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Bundesvorstands
d. Wahl des Bundesvorstands und der Kassenprüfer
e. Änderung der Satzung
f. Auflösung des Vereins

(3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens acht Wochen vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich an den Bundesvorstand stellen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung. Nur über Anträge der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Tagesordnung ist eine Beschlussfassung zulässig.

(4) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die Weiteres regelt.

§ 7 Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

a. dem Vorsitzenden
b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
c. fünf weiteren Bundesvorstandsmitgliedern

die den Verein gesetzlich vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. d. § 26 BGB durch den Vorsitzenden oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Die Mitglieder des Bundesvorstands zu § 8 Nr. 1 a und b werden von der Mitgliederversammlung einzeln bestellt. Zu § 4 Nr. 1 c ist eine gemeinsame Bestellung möglich. Die Bestellung kann für einen befristeten Zeitraum erfolgen. Näheres regelt die Wahlordnung, die durch die Mitgliederversammlung erlassen wird.

(3) Der Bundesvorstand kommt mindestens zweimal im Jahr, ansonsten nach Bedarf, zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(5) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Bundesvorstand ist dieser berechtigt, zur Sicherung der Arbeitskontinuität, ein Mitglied seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung in den Bundesvorstand zu berufen.

(6) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Bundesvorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu den Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Näheres regelt die Finanzordnung.

(7) Auf Antrag der Mehrheit der Mitgliederversammlung ist die Abwahl des gesamten Bundesvorstands oder einzelner Mitglieder des Bundesvorstands möglich.

(8) Bis zur Neuwahl bleibt der abgewählte Bundesvorstand geschäftsführend im Amt.

§ 8 Landesverbände

(1) Die Mitglieder jedes Bundeslandes bilden einen Landesverband (im Folgenden LV genannt) innerhalb des Vereins. Die Zugehörigkeit zu einem LV bestimmt sich nach dem Wohnort. Durch Erklärung an den Bundesvorstand kann sich jedes Mitglied bis auf Widerruf einem anderen LV seiner Wahl zugehörig erklären.

(2) Alles Weitere regelt die Ordnung des jeweiligen Landesverbands, die sich dieser gibt und die durch den Bundesvorstand bestätigt werden muss.

(3) Der Bundesvorstand lädt alle Landesvorsitzenden regelmäßig, jedoch mindestens einmal je Kalenderjahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Bundesvorstand ein.

§ 9 Haushaltsführung

(1) Die Haushaltsführung wird durch die Beitrags- und Finanzordnung geregelt.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Geschäftsjahre zwei Kassenprüfer oder einen vereidigten Wirtschaftsprüfer, die dem Bundesvorstand bzw. den Landesvorständen im bezogenen Geschäftsjahr nicht angehören. Diese prüfen mindestens einmal pro Jahr die Haushaltsführung sowie die Rechnungslegung des Vereins. Sie berichten der Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Beschlüsse / Satzungsänderung / Auflösung des Vereins

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in allen Vereinsorganen und -gremien mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Nichtanwesende persönliche Einzelmitglieder können ihre Stimme per Vollmacht auf andere Mitglieder übertragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

(2) Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Protokolle gelten als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach Zustellung kein Widerspruch an den Bundesvorstand erfolgt.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine 2/3, über die Auflösung des Vereins eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Betrifft die Satzungsänderung den Zweck des Vereins oder sonstige Bestimmungen, die die steuerliche Gemeinnützigkeit berühren, so wird ein entsprechender Änderungsbeschluss erst wirksam, wenn die zuständige Finanzverwaltung dieser Änderung zugestimmt hat.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Bildung im Gesundheits- und Sozialwesen. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung der Finanzverwaltung einzuholen.

(6) Der Bundesvorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, die durch das Vereinsregister oder Finanzamt gefordert werden, durchzuführen. Hierzu ist die Zustimmung aller Bundesvorstandsmitglieder Voraussetzung.

(7) Bei Satzungsänderungen nach Abs. 6 sind die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen nach Eintragung durch das Vereinsgericht zu informieren.

Diese Satzung wurde am 27. Januar 2012 durch die Mitgliederversammlung in Berlin beschlossen. Damit verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit. Diese Satzung wurde am 22. Januar 2016 und am 25. Januar 2019 durch die Mitgliederversammlung in Berlin geändert.

Berlin, den 25. Januar 2019

Carsten Drude	Jochen Vennekate
Vorsitzender & Versammlungsleiter	Protokollführer